

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Fleet Card

Vorbemerkung

Die Fleet Card, ist eine internationale Tank- und Servicekarte, die es dem nationalen und internationalen Transportgewerbe europaweit ermöglicht, Kraftstoffe (auch CNG, LNG, LPG, Wasserstoff und Strom) und Schmiermittel sowie Zusatzleistungen (sonstige fahrzeugbezogene Waren und Dienstleistungen) – nachfolgend »Produkte und Zusatzleistungen« genannt – in den von dem Unternehmen Couche-Tard in ganz Europa ausgewählten und an das Eurotrafic System angeschlossenen Tankstellen von Couche-Tard mit der Marke TotalEnergies oder sonstigen Akzeptanzstellen bargeldlos zu beziehen. Mit der vorliegenden Vereinbarung erwirbt der Kunde gegen Einsatz einer gültigen Fleet Card (auch digital) das Recht zum bargeldlosen Bezug von Produkten und Zusatzleistungen entsprechend der Warenberechtigung der einzelnen Karte. Vertragspartei für Leistungen im Rahmen dieses Vertrages an Couche-Tard Tankstellen mit der Marke TotalEnergies oder sonstigen Akzeptanzstellen in Deutschland ist die Couche-Tard Deutschland GmbH & Co. KG (im Folgenden Couche-Tard). Nimmt der Kunde Leistungen im Ausland in Anspruch, ist Vertragspartei die jeweilige Landesgesellschaft der Unternehmensgruppe Alimentation-Couche-Tard mit der Marke Circle K, soweit es sich um den Bezug von Kraftstoffen oder sonstigen Waren und/oder Dienstleistungen von Couche-Tard Tankstellen mit der Marke TotalEnergies handelt. In allen anderen Fällen ist Vertragspartei Circle K International Card Center AB CK ICC, Torkel Knutssongatan 24, 118 88 Stockholm, Sweden sowie für die Inanspruchnahme von elektrischen Stromladungen (EV-Charging) im Rahmen Ihres Vertrages an Akzeptanzstellen in Deutschland als im Ausland ist BE :MO SASU, 110, esplanade du Générale de Gaulle, 92400 Courbevoie, R.C.S. NANTERRE, Frankreich.

1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Fleet Card berechtigt zum Bezug von Produkten und Zusatzleistungen an den von dem Unternehmen Couche-Tard zugelassenen und durch das entsprechende Kartensymbol gekennzeichneten Tankstellen oder sonstigen Akzeptanzstellen sowie zur Inanspruchnahme von Mobility Business Truck Assistance für Fahrzeuge ab 3,5 t. Eine Liste aller in Deutschland und in anderen Ländern zugelassenen Tankstellen ist auf Anfrage bei Couche-Tard erhältlich.

- 1.1 Der Einsatz der Fleet Card bei der Inanspruchnahme von Produkten und Leistungen ist bezüglich Transaktionszahl und Wert beschränkt, er darf generell 2.000 € (inkl. MwSt.) oder 10 Transaktionen pro Karte und Tag und 4.000 € (inkl. MwSt.) oder 30 Transaktionen pro Karte und Woche nicht überschreiten.
- 1.2 Couche-Tard errechnet darüber hinaus für Kunden mit einem Umsatzbedarf von mehr als 3.000 € / Monat, auf der Grundlage der eigenen Angaben des Kunden zu seinem monatlichen Umsatzbedarf (Verbrauch) im Kartenantrag, ein monatliches Umsatzlimit und teilt dieses dem Kunden mit der Antragsannahme mit. Das Umsatzlimit wird spätestens mit erstmaligem Einsatz der übersandten Karte(n) durch den Kunden wesentlicher Vertragsbestandteil. Couche-Tard ist nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Kunden berechtigt, dieses Limit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden neu festzulegen. Setzt der Kunde seine Karte(n) nach Ablauf von 2 Wochen seit Zugang der schriftlichen Erklärung weiter ein, gilt das als Zustimmung zur Limitänderung.
- 1.3 Eine Verwendung der Fleet Card über das in 1.1 vereinbarten Limits hinaus ist ausgeschlossen. Überschreitet der Kunde dieses vertraglich vereinbarte Limit nachhaltig, ist Couche-Tard nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Kunden (§314 BGB) zur sofortigen Sperrung der betroffenen Karte oder, sofern die vertragswidrige Verwendung nachweisbar ernsthafte Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit des Kunden begründet, aller Fleet Cards des Kunden berechtigt, aber nicht verpflichtet.

- 1.4 Der Verkauf von Kraft- und Schmierstoffen, der Verkauf von übrigen Waren sowie die Erbringung von sonstigen Leistungen erfolgt im Namen und für Rechnung sowie zu den Bedingungen und Preisen des jeweiligen Leistenden. Leistender kann die jeweilige Landesgesellschaft der Alimentation-Couche-Tard Gruppe, CK ICC, aber auch jeder sonstige Dritte sein. Maßgeblich sind jeweils die konkreten Angaben auf dem Lieferschein und/oder an der Akzeptanz-/Abgabestelle. Mängel oder sonstige Ansprüche im Zusammenhang mit Waren/Dienstleistungen sind zunächst der jeweiligen Akzeptanzstelle gegenüber geltend zu machen, es sei denn, die Inanspruchnahme ist aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen aussichtslos.

Couche-Tard tritt zu diesem Zweck bereits jetzt an den diese Abtretung annehmenden Kunden sämtliche Ansprüche gegen die jeweilige Akzeptanzstelle aus und im Zusammenhang mit dem Kauf/den Dienstleistungen ab. Eine Pflicht des Kunden zur gerichtlichen Geltendmachung gegenüber der jeweiligen Akzeptanzstelle besteht nicht. Couche-Tard behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

- 1.5 Es gelten die Sicherheitsvorgaben nach den jeweils gültigen Bestimmungen für das Produkt sowie der jeweiligen Akzeptanzstelle entsprechend der Ausschilderung vor Ort. Eine Nutzung ist nur zu diesen Bedingungen möglich. Kunde bestätigt mit der Nutzung, dass er hiervon Kenntnis genommen hat. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der nutzungsberechtigte Personenkreis über die notwendige Qualifikation zur Betankung und zum Umgang mit dem jeweiligen Produkt verfügt und eine von der Akzeptanzstelle im Einzelfall vorgeschriebene Sicherheitsunterweisung abgeschlossen hat.
- 1.6 Diese Vereinbarung verpflichtet weder die Alimentation-Couche-Tard Gruppe, noch die jeweilige Landesgesellschaft des Unternehmens Couche-Tard, als CK ICC, noch die einzelnen Akzeptanzstellen, noch den Kunden zum Abschluss von Einzelverträgen über die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen.
- 1.7 Couche-Tard erhebt Gebühren gem. jeweils gültiger Gebührenübersicht. Individuelle Vereinbarungen sind möglich, sie haben dann Vorrang.

Die Fleet Card wird von Couche-Tard zu folgenden Bedingungen ausgegeben:

- 2.1 Der Kunde erhält von Couche-Tard fahrzeugbezogene (Fahrzeugkarte) bzw. fahrerbezogene (Fahrerkarte) Fleet Cards (auch digital). Eine Fahrzeugkarte ist nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragbar; eine Fahrerkarte ist nicht auf einen anderen Fahrer übertragbar. Couche-Tard gibt dem Kunden gleichzeitig den für den Einsatz der Fleet Card erforderlichen PIN-Code bekannt. Couche-Tard weist darauf hin, dass bei vom Kunden gewünschten Abweichungen von der fahrzeug- bzw. fahrerbezogenen Ausstellung der Fleet Card eine Zuordnung der erfolgten Waren- und Leistungslieferungen zu einem bestimmten Fahrzeug bzw. zu einem bestimmten Fahrer nicht mehr möglich ist und eine gem. Ziff. 2.5 dieser AGB eventuell notwendige Legitimationsprüfung ausgeschlossen ist.
- 2.2 Der PIN-Code ist geheim zu halten und nur den zur Benutzung der Fleet Card ermächtigten Personen mitzuteilen. Der PIN-Code darf insbesondere nicht auf der Karte bzw. Kartenhülle vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit der Karte aufbewahrt werden. Als ordnungsgemäßer Umgang mit dem PIN-Code gilt auch die Nutzung des PIN-Codes zur Hinterlegung / Freischaltung der Fleet Card in der digitalen Zahllösung von Couche-Tard oder einer entsprechenden, von Couche-Tard zugelassenen Drittanbieteranwendung.
- 2.3 Eine Fleet Card ist sorgfältig aufzubewahren, so dass sie nicht in die Hände Dritter gelangen kann; sie darf insbesondere nicht in einem unbewachten Fahrzeug aufbewahrt werden. Entsprechendes gilt für dasjenige Mobilgerät, mit dem die digitale Zahllösung von Couche-Tard zugelassene Drittanbieteranwendungen genutzt werden.
- 2.4 Der Kunde hat einen etwaigen Verlust der Fleet Card oder die Feststellung einer missbräuchlichen Verfügung mit der Karte unverzüglich an: Couche-Tard Deutschland GmbH & Co.KG, B2B & Card Sales, Jean-Monnet-Straße 2, 10557 Berlin schriftlich mitzuteilen, um die Karte sperren zu lassen.

Als Verlust in diesem Sinne gilt auch der Verlust desjenigen Mobilgeräts, mit dem die digitale Zahl- lösung von Couche-Tard oder Couche-Tard zugelassene Drittanbieteranwendungen genutzt wer- den. Couche-Tard wird die Fleet Card im Rahmen der technischen Möglichkeiten unverzüglich sperren und ggf. eine neue Fleet Card ausgeben. Im Falle eines Diebstahls oder missbräuchlicher Verwendung ist der Kunde verpflichtet, Anzeige zu erstatten und eine Kopie der polizeilichen An- zeige an Couche-Tard weiterzuleiten. Der Kunde ist verpflichtet, eine als abhandengekommen ge- meldete und wiederaufgefundene Fleet Card nach Erhalt der Ersatzkarte unverzüglich an Couche- Tard zu senden.

- 2.5 Durch Vorlage einer Fleet Card und Eingabe des PIN-Codes in die dafür vorgesehenen Geräte an den Akzeptanzstellen gilt der Inhaber einer Fleet Card als legitimiert, Produkte und Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Namen und für Rechnung des Kunden in Empfang zu nehmen. Durch die Eingabe des PIN-Codes quittiert der Inhaber zugleich den Empfang der Produkte und Leistungen mit Wirkung für den Kunden. Ist die Eingabe des PIN-Codes – mangels Vorhandens- eins oder Ausfalls der dafür vorgesehenen Geräte – nicht möglich, werden Lieferscheine ausge- stellt, durch deren Unterzeichnung der Kunde den Empfang der Produkte und Leistungen quittiert. Sollte die Eingabe der Karten-PIN nicht erforderlich sein, weil der Kunde entweder die digitale Tankkarte in der digitalen Zahl- lösung von Couche-Tard oder einer entsprechenden, von Couche- Tard Drittanbieteranwendung nutzt, gilt die Nutzung der Karte als Legitimation. Einer zusätzlichen Autorisierung bedarf es in diesem Fall nicht.
- 2.6 Die Akzeptanzstellen sind nicht verpflichtet, die Legitimation des Inhabers einer Fleet Card weiter zu prüfen, wenn der PIN-Code in das dafür vorgesehene Gerät eingegeben wird oder der Kunde die digitale Tankkarte in der digitalen Zahl- lösung von Couche-Tard oder Couche-Tard zugelas- senen Drittanbieteranwendung nutzt. Einer zusätzlichen Autorisierung bedarf es in diesem Fall nicht.
- 2.7 Sobald der Kunde gegenüber Couche-Tard gem. Punkt 2.4 den Verlust oder die missbräuchliche Verwendung der Fleet Card angezeigt hat, übernimmt Couche-Tard die Haftung für alle aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte entstehenden Schäden. Hat der Kunde durch schuldhaf- tes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang der Kunde und Couche-Tard den Schaden zu tragen haben. Hat Couche-Tard ihre Verpflichtungen erfüllt und der Kunde seine Pflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, so trägt der Kunde den entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere dann vorliegen, wenn
- er den Kartenverlust oder -missbrauch Couche-Tard nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
 - die PIN auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt hat,
 - die PIN einem Dritten zugänglich gemacht hat und der Schaden hieraus resultiert.
 - er nicht berechtigten Dritten die Nutzung der digitalen Zahl- lösung von Couche-Tard oder einer entsprechenden, von Couche-Tard zugelassenen Drittanbieteranwendung ermöglicht hat, z.B. durch Weitergabe des hierfür erforderlichen PIN-Codes oder sonstiger Zugangscodes.
- Im Falle eines Mitverschuldens auf Seiten des Akzeptanzstellenbetreibers bzw. dessen Personal gilt § 254 Abs. 1 BGB.

- 3.1 Die Abrechnung sämtlicher mit der Fleet Card bezogener Produkte und Leistungen, auch soweit Dritte Leistende sind, erfolgt durch Couche-Tard. Die Transaktionen werden dabei getrennt nach dem jeweiligen Lieferland in Rechnung gestellt. Die Abrechnung von im Ausland bezogenen Pro- dukten und Leistungen erfolgt in EURO. Die Umrechnung in EURO erfolgt entsprechend der jeweils aktuellen Umrechnungskurse.
- a) Die Rechnungsstellung erfolgt in elektronischer Form und wird dem Kunden in seinem Kunden- konto im Online-Kundenportal zur Verfügung gestellt. Mit Einstellen in das Portal gilt die Rech- nung als zugegangen. Das Recht des Kunden, den Nachweis dafür zu führen, dass die Rech- nung nicht zugegangen ist, bleibt unberührt.
- b) Der Kunde ist allein verantwortlich für das zeitgerechte Herunterladen und Archivieren der Rech- nungen zur Einhaltung seiner gesetzlichen Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten. Die

Rechnungen stehen 18 Monate im Online-Kundenportal zur Verfügung, längstens aber bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung.

- c) Der Kunde erhält eine E-Mail-Benachrichtigung an die in seinem Kundenkonto hinterlegte E-Mail-Adresse, sobald die elektronische Rechnung in seinem Kundenkonto zur Verfügung steht. Die E-Mail-Adresse kann jederzeit online im Kundenkonto oder durch schriftliche Mitteilung geändert werden; für die Richtigkeit der E-Mail-Adresse ist der Kunde allein verantwortlich.
 - d) Couche-Tard stellt dem Kunden auf Wunsch die Rechnung statt der elektronischen Form auch in Papierform zur Verfügung. Hierfür erhebt Couche-Tard eine gesonderte monatliche Gebühr gemäß gültigem Gebührenverzeichnis.
- 3.2 Die Rechnungen sind entsprechend des im Kartenantrag vereinbarten Zahlungsziels zur Zahlung an Couche-Tard fällig. Der Kunde ermächtigt Couche-Tard, die Rechnungsbeträge bei Fälligkeit mittels Lastschrift im Lastschriftabbuchungsverfahren (SEPA-Basis-/Firmenlastschriftmandat) von seinem Geschäftskonto einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, Couche-Tard Änderungen der Firmierung, der Adresse oder seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3 Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der jeweiligen Rechnung schriftlich unter Vorlage aller zum Nachweis der Reklamation notwendigen Unterlagen geltend zu machen. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt, spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Die Entgegennahme der Reklamation durch Couche-Tard stellt kein Anerkenntnis dar. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- 4.1 Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Jede Partei ist berechtigt, die Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich zu kündigen.
- 4.2 Das Recht, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde gegen diese Vereinbarung trotz Abmahnung nachhaltig verstößt, Zahlungen nicht termingerecht leistet, über sein Vermögen ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eingeleitet wird oder er in Vermögensverfall gerät. Als Vermögensverfall gilt beispielsweise auch die Veränderung des Index der Creditreform auf einen Wert über 350, es sei denn, der Kunde führt auf entsprechende Abmahnung hin binnen mit der Abmahnung zusetzender, angemessener Frist den Nachweis, dass die Indexveränderung anderweitige Ursachen hat. Das Abmahnerfordernis entfällt bei ernsthafter und endgültiger Zahlungsverweigerung oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.
- 4.3 Nach Beendigung dieser Vereinbarung wird der Kunde von der im Rahmen dieser Vereinbarung eingeräumten Möglichkeit zum bargeldlosen Bezug von Produkten und Leistungen keinen Gebrauch mehr machen und alle von Couche-Tard für ihn ausgestellten Fleet Card unverzüglich zurückgeben.
- 4.4 Im Falle der Nichteinlösung von Lastschriften ist Couche-Tard berechtigt, dem Kunden Verzugszinsen von acht Prozentpunkten über Basissatz der Europäischen Zentralbank p.a., mindestens aber 10 % p.a., sowie eine Verzugschuld von bis zu 40,00 € gemäß § 288 IV BGB in Rechnung zu stellen, die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Couche-Tard ist berechtigt, bis zur Bezahlung offener Beträge in Folge der Nichteinlösung von Lastschriften die weitere Nutzung der Fleet Card zu untersagen, die Sperrung der Fleet Cards zu veranlassen sowie erforderliche Genehmigungen an Vertragspartner zur weiteren Nutzung der Fleet Card zu verweigern.
- 4.5 Couche-Tard kann nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden jederzeit angemessene Sicherheiten verlangen. Sollte der Kunde dem trotz schriftlicher Aufforderung/Abmahnung mit Hinweis auf die Möglichkeit von Kartensperre und/oder Kündi-

gung innerhalb angemessener, mit der Abmahnung/Aufforderung zu setzender Frist nicht nachkommen, ist Couche-Tard zur Kartensperre oder Kündigung berechtigt, es sei denn, der Kunde weist in geeigneter Form ein geringeres Sicherheitsbedürfnis nach.

- 4.6 Dem Kunden ist die weitere Nutzung der Fleet Card untersagt, wenn
 - über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wird,
 - er zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögensverhältnisse verpflichtet ist oder
 - er erkennen kann, dass die Rechnungen bei Fälligkeit nicht ausgeglichen werden können.
5. Die Fleet Card bleibt Eigentum von Couche-Tard. Sie ist nicht übertragbar und unverzüglich an Couche-Tard zurückzugeben, wenn sie – z. B. in Folge Verkauf des Fahrzeugs – nicht mehr benötigt wird. Couche-Tard darf die Fleet Card in diesen Fällen sperren oder den Einzug durch die Akzeptanzstellen veranlassen. Der Karteninhaber ist verpflichtet, im Falle einer Kartensperrung nach Aufforderung durch das Personal der Akzeptanzstellen die Fleet Card an dieses auszuhandigen.
- 6.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, soweit zulässig, Berlin, bei amtsgerichtlicher Zuständigkeit das Amtsgericht Berlin-Mitte.
- 6.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, die unwirksamen Bestimmungen durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die der ursprünglichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen entsprechen.

7 Hinweise zum Datenschutz

Für die Datenverarbeitung ist die Couche-Tard Deutschland GmbH & Co. KG, Jean-Monnet-Straße 2, 10557 Berlin verantwortlich.

Für weitere Fragen zum Thema Datenschutz kann sich der Kunde direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden, zum Beispiel per Post oder per E-Mail an: office@datenschutz-nord.de.

- 8.1 Couche-Tard kann nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Kunden diese Bedingungen für die Zukunft jederzeit ändern oder ergänzen, soweit dies aus erheblichen Gründen (Gesetzesänderung, höchstrichterliche Rechtsprechung, technische Änderungen, sonstige vergleichbare Gründe) erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. Änderungen oder Ergänzungen werden dem Kunden zuvor schriftlich (Textform gem. § 126b BGB) bekannt gegeben. Sie gelten als vom Kunden genehmigt, sofern er nach Erhalt nicht binnen 6 Wochen schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird ihn Couche-Tard bei der Benachrichtigung nochmals ausdrücklich hinweisen.
- 8.2 Couche-Tard steht für die mit der Fleet Card verbundene Ausstattung ein Bestimmungsrecht gem. § 315 BGB zu. Änderungen und Ergänzungen der Ausstattung wird Couche-Tard dem Kunden schriftlich mitteilen. Soweit der Kunde die Änderungen nicht akzeptiert, hat er die Möglichkeit, die Vereinbarung zu kündigen. Auf diese Möglichkeit wird ihn Couche-Tard bei Bekanntgabe besonders hinweisen.
9. Die Nutzung vom Online-Kundenportal, der digitalen Zahllösung von Couche-Tard sowie von Couche-Tard zugelassenen Drittanbieteranwendungen unterliegt eigenen Bedingungen, die auf der zugehörigen Website einsehbar sind.

Stand: Januar 2024